

**702 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP****Ausgedruckt am 5. 8. 1988**

# **Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXX, mit  
dem das Bundesgesetz betreffend das Verbot  
des Einbringens von gefährlichen Gegenstä-  
den in Zivilluftfahrzeuge geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

## **Artikel I**

Das Bundesgesetz vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 294/1971, betreffend das Verbot des Einbrin- gents von gefährlichen Gegenständen in Zivilluft- fahrzeuge wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird § 3 a eingefügt:

(1) Soweit zur Durchsetzung des Verbotes gemäß § 1 Abs. 1 auf Grund nationaler oder internationaler Erfahrungen für die wirksame Kontrolle auf einem Zivilflugplatz der Betrieb bestimmter Anlagen oder der Einsatz bestimmter Geräte erforderlich ist, hat die Behörde dem Zivilflugplatzhalter mit Bescheid aufzutragen, unentgeltlich diese Anla- gen und Geräte bereitzustellen und in funktionsfä- higem Zustand zu erhalten. Hiebei hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die Beförderungsfrequenz und die besondere Art des Personen- und Güter- verkehrs festzulegen, welche Anlagen und Geräte in welcher Anzahl erforderlich sind, sowie ab wann sie an einem bestimmten Ort zur Verfügung stehen sollen.

(2) Im Falle der Bewilligung der Benützung eines Militärflugplatzes für Zwecke der Zivilluftfahrt gemäß § 62 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/ 1957, sind die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 dem Inhaber einer solchen Bewilligung vorzuschreiben.

(3) Über Berufungen gegen Bescheide gemäß Abs. 1 und 2 entscheidet die Sicherheitsdirektion endgültig.

## **Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit XXXXXX in Kraft.

(2) Die im Eigentum des Bundes stehenden Anla- gen und Geräte (§ 3 a Abs. 1) gehen unentgeltlich in das Eigentum des Zivilflugplatzhalters, im Falle der Bewilligung der Benützung eines Militärflug- platzes für Zwecke der Zivilluftfahrt in das Eigen- tum des Inhabers einer solchen Bewilligung über.

## **Artikel III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich des Art. II Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesmi- nister für Finanzen betraut.

2

**702 der Beilagen****VORBLATT****Problem:**

Die mit dem steten Ausbau der Flughäfen verbundenen sachlichen Anforderungen an die Sicherheitsvorkehrungen.

**Zielsetzung:**

Regelung der Kostentragung für die Anschaffung und Wartung der auf den Flugplätzen zum Zwecke der Sicherheitskontrolle eingesetzten Anlagen und Geräte. Die Zuständigkeit des Bundes folgt aus dem Stammgesetz.

**Lösung:**

Gesetzliche Ermächtigung zur Verpflichtung der Zivilflugplatzhalter, die für die Sicherheitskontrollen auf den Flugplätzen nötigen Anlagen und Geräte bereitzustellen und zu warten.

**Alternativen:**

Beibehaltung des bisherigen Zustandes.

**Kosten:**

Keine.

**EG-Vereinbarkeit:**

Nach den vorliegenden Unterlagen gibt es hinsichtlich der Frage der Kostentragung der Sicherheitsmaßnahmen auf Flugplätzen kein EG-Übereinkommen.

## Erläuterungen

### Zu Art. I:

Die Spannungssituation im Flugverkehr macht genaue und auch umfassende Sicherheitskontrollen notwendig. Da hiebei aber Massenkontrollen angesprochen sind, ist der Einsatz von „Maschinen“ unumgänglich, sodaß sowohl international als auch in Österreich besonders Gepäckdurchleuchtungsgeräte und Torsonden für diese Kontrollen herangezogen werden. Mit einer sogenannten „händischen Kontrolle“ könnte das Passagieraufkommen nicht bewältigt werden.

Die österreichischen Flughäfen befinden sich in einem steten Ausbau, womit naturgemäß die Anforderungen an die Sicherheitsvorkehrungen steigen — sowohl hinsichtlich des Personals als auch hinsichtlich des Kontrollgerätes. Beispiel hiefür sei der Flughafen Wien-Schwechat, der seit der Eröffnung von „Pier-Ost“ im April 1988 nunmehr acht Röntgenstraßen benötigt — vorher waren bloß drei Gepäckdurchleuchtungsgeräte eingesetzt.

Da der Einsatz technischer Mittel einerseits im Interesse einer beschleunigten und sicheren Kontrollmöglichkeit vor allem dem reibungslosen Ablauf des Flugverkehrs dient und andererseits jene Institutionen, welche dem Publikum gefährdet Bereiche zur Benützung anbieten (das trifft eben besonders auf den Flugverkehr zu), gleichermaßen für eine Minimierung dieser Gefährdung Sorge zu tragen haben, ist es gerechtfertigt, den Zivilflugplatzhaltern auch die Beschaffung der Kontrollgeräte (Gepäckdurchleuchtungsgeräte und Torsonden) vorzuschreiben. (Schon derzeit hat der Zivilflugplatzhalter gemäß § 75 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, für grenzpolizeiliche Zwecke Amtsräume kostenlos zur Verfügung zu stellen.) Der Begriff des „Zivilflugplatzhalters“ entspricht im übrigen der Terminologie der luftfahrtrechtlichen Vorschriften.

Die Vorschreibung der Anlagen und Geräte hat in Bescheidform zu geschehen, wobei eine zweimalige sicherheitsbehördliche Prüfung der Sachlage als genügend anzusehen ist. Bestimmend sind die

„besondere Art“ des Personen- und Güterverkehrs (also Destination, Flugpublikum, „sensible“ Güter) sowie die nationalen und internationalen Erfahrungswerte.

Mit Inkrafttreten dieser Novelle soll auch eine einheitliche Rechtslage in dem Sinne herbeigeführt werden, daß für alle Flugplätze, auf welche die Voraussetzungen zutreffen, Bescheide zu ergehen haben — gleichgültig ob solche Anlagen und Geräte auf dem Flugplatz bereits vorhanden sind oder gemäß Art. II Abs. 2 als übereignet gelten.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat der Flughafen Betriebs-GesmbH Linz gemäß § 62 des Luftfahrtgesetzes eine Bewilligung für die Benützung des Militärflugplatzes Hörsching für Zwecke der Zivilluftfahrt erteilt. Nach den Intentionen der Novelle hat aber jene Institution Bescheidadressat zu sein, welche für die Abwicklung des zivilen Flugverkehrs sorgt und demnach für diesen auch die Verantwortung trägt. Dies berücksichtigt Abs. 2.

### Zu Art. II:

Bei den übereigneten Anlagen und Geräten handelt es sich um Gepäckdurchleuchtungsanlagen und Torsonden, die im Jahre 1986 vom Bund mit einem Kostenaufwand von zirka 6 Millionen Schilling für die Flughäfen Wien-Schwechat, Graz, Linz, Salzburg, Klagenfurt und Innsbruck beschafft worden sind.

Da hier besonders hohe Werte übertragen werden, kann vom bürgerlich-rechtlichen Grundsatz, wonach sonst eine Schenkung der Annahme durch den Beschenkten bedarf, abgegangen werden. Weiters soll damit das gesamte auf einem Flugplatz eingesetzte Gerät einheitlichen Grundsätzen unterworfen sein — so besonders hinsichtlich des Abschlusses von Wartungs- und Reparaturverträgen.

Die Bestimmung ist gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG der Mitwirkung des Bundesrates entzogen.